

**Fortbildungsprogramm  
„Kinder- und Jugendmedizin“  
(Ausgabe 2008-gültig ab 1.1.2009)**

**Jahr** .....

**Name :** .....

**Vorname :** .....

Datum und Unterschrift:.....

Tätigkeit :  Klinik  
 Praxis

Titelträger:  Kinder- und Jugendmedizin  
 anderer Titel

Schwerpunkt. : .....



## Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie zur Fortbildung „Kinder- und Jugendmedizin“

Die Fortbildung ist eine ethische und im Rahmen von Art. 40 lit. b MedBG<sup>1</sup> gesetzliche Pflicht eines jeden Arztes und einer jeden Ärztin. Zuständig für die Kontrolle und die Ergreifung allfälliger Sanktionen sind die kantonalen Aufsichtsbehörden.

### 1. Ziele der Fortbildung:

- Die Pädiater sollen in ihren Bemühungen unterstützt werden, gesunde und kranke Kinder und deren Familien zu versorgen und zu betreuen.
- Auffrischung, Vertiefung und Aktualisierung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Pädiater.
- Berücksichtigung der ethischen, sozialen, kommunikativen und gesundheitsökonomischen Aspekte der ärztlichen Tätigkeit.

### 2. Inhalte der Fortbildung:

Alle Pädiater sollen ihre Fortbildung eigenverantwortlich entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen planen können.

Die fachspezifische Kernfortbildung basiert auf den Inhalten des pädiatrischen Weiterbildungsprogrammes. Sie wird durch alle an Pädiatrie interessierten Gremien organisiert und angeboten.

Als Qualitätskriterien gelten:

- Die Lernziele sind definiert, der Inhalt ist für das Zielpublikum relevant.
- Mindestens ein Titelträger hat Einfluss auf die Programmgestaltung.
- Evaluation der Fortbildungsveranstaltung durch den Organisator.

Gemäss den Richtlinien der SAMW (Nov 2005) „Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie« ( [http://www.fmh.ch/de/data/pdf/samw\\_2\\_d.pdf](http://www.fmh.ch/de/data/pdf/samw_2_d.pdf) ) ist bei der Organisation und beim Besuch von Fortbildungsveranstaltungen auf folgende Punkte besonders zu achten:

- den Einbezug von Ärzten in deren Organisation
- die Berücksichtigung von EBM und Wirtschaftlichkeit
- den objektiven Vergleich präventiver, diagnostischer und therapeutischer Möglichkeiten
- die finanziellen Verbindungen zwischen Sponsoren, Organisatoren und Referenten
- die Kostenbeteiligung der Teilnehmer
- die Deklaration von Interessenkonflikten

### 3. Organisation der Fortbildung:

#### 3.1 Grundlage:

Gemäss Fortbildungsordnung der FMH (Rev 6.12.2007) ([www.fmh.ch](http://www.fmh.ch)) :

#### „Art. 9 Kreis der fortbildungspflichtigen Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

---

<sup>1</sup> Medizinalberufegesetz

### **Art. 9a Wahl des Fortbildungsprogramms**

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren diejenigen Fortbildungsprogramme, die ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen. Inhaber mehrerer Facharzttitel und/oder Schwerpunkte dürfen sich auf diejenigen Fortbildungsprogramme beschränken, die sie für ihre Berufstätigkeit benötigen.

### **Art. 10 Aufzeichnungspflicht**

Alle Fortbildungspflichtigen führen ein Fortbildungsprotokoll, in dem sie die geleistete Fortbildung auflisten.

#### **3.2 Richtlinien zur Fortbildung für Fachärzte „Kinder- und Jugendmedizin“:**

3.2.1 Allen Titelträgern, die eine ärztliche Tätigkeit ganz oder auch nur teilweise ausüben, schreibt die SGP vor, sich in einem 3-Jahreszyklus mindestens mit 240 Stunden resp. Credits fortzubilden. Davon können maximal 90 Stunden als Selbststudium ohne Belege anerkannt werden.

3.2.2 Titelträger „Kinder- und Jugendmedizin“ mit zusätzlicher Schwerpunkt-Weiterbildung erfüllen neben obgenannter Fortbildung 3.2.1. ein zusätzliches Fortbildungsmodul. Diese schwerpunktspezifische Fortbildung besteht aus mindestens 120 credits/3- Jahreszyklus.

#### **3.3 Zuständigkeit/Kontrollen:**

Die Fortbildungskommission (FBK) der SGP ist zuständig für die Anerkennung der Fortbildungsnachweise. Die SGP stellt zusammen mit der FMH den Titelträgern, ein *Fortbildungsdiplom* und den Nichttitelträgern eine *Fortbildungsbestätigung* aus. Für diese Diplome / Bestätigungen kann die SGP eine kostendeckende Gebühr erheben.

### **4. Fortbildungskategorien:**

**4.1. Selbststudium ohne Protokoll (max. 90 Stunden pro 3-Jahreszyklus)**

**4.2. Fachspezifische Kernfortbildung mit Auflistung im Fortbildungsprotokoll (min. 75 Credits pro 3-Jahreszyklus)**

Die spezifisch pädiatrischen Inhalte entsprechen denjenigen des Weiterbildungsprogramms FMH für Kinder- und Jugendmedizin

**4.3. Erweiterte Fortbildung mit Auflistung im Fortbildungsprotokoll (max. 75 Credits pro 3-Jahreszyklus)**

Es besteht die Möglichkeit, eine Fortbildung aus dem nicht spezifisch pädiatrischen Bereich anzurechnen, sofern diese durch eine andere Fachgesellschaft, eine kantonale Ärztesgesellschaft oder die FMH anerkannt wird.

Darin enthalten sind auch Veranstaltungen aus den Bereichen Ethik und Gesundheitsökonomie, sowie Schulungen für den Notfalldienst).

**4.4. Für Pädiatrische Schwerpunkte:** gemäss spezifischem Programm der jeweiligen pädiatrischen Spezialistengesellschaft: **120 Credits pro 3-Jahreszyklus** (diese Credits dürfen gleichzeitig der Kernfortbildung oder erweiterter Fortbildung hinzugerechnet werden)

## 5. Definition der Credits:

### 5.1. Besuch einer medizinischen Fortbildungsveranstaltung/eines Kongresses/eines Seminars/eines Workshops/einer Videokonferenz, etc.

1 Stunde = 1 credit

### 5.2. Vorträge

Halten eines pädiatrisch-fachlichen Vortrages (inkl. Abstract/Poster-Präsentation/workshops führen) im Rahmen einer Veranstaltung für akademische Berufe.

1 Vortrag (pro Stunde) = 3 credits

Wird derselbe Vortrag mehrmals gehalten, entspricht er **einem** Vortrag. In diese Kategorie fallen nicht die Vorträge im Rahmen der Unterrichtstätigkeit (siehe unten).

### 5.3. Wissenschaftliche Arbeiten

Wissenschaftliche (pädiatrisch-fachliche) Arbeiten, die in einer anerkannten medizinischen Zeitschrift publiziert wurden (Erscheinungsjahr massgebend).

Eine Arbeit als Erstautor = 10 credits

Eine Arbeit als Co-Autor = 5 credits

### 5.4. Unterrichtstätigkeit (pädiatrisch-fachlich)

Für Pflegepersonal, Vorlesungen für Medizinstudenten, Laien-Unterricht

Pro Lektion (bis 1 Stunde) = 1 credit

### 5.5. e-learning:

mit schriftlicher Bestätigung : 1 credit e-learning = 1 credit





